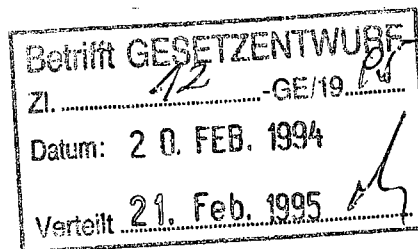




## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Fax 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium für  
Gesundheit und Konsumentenschutz  
Radetzkystr. 2  
1031 Wien



Zahl  
0/1-353/26-1995

Chiemseehof  
(0662) 8042  
Nebenstelle 2982  
Fr. Dr. Margon

*A. Sonniggen*  
Datum  
15.2.1995

## Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierärztegesetz geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 30.511/24-III/10/94

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Z. 2:

§ 13 Abs. 2. Z. 1 sieht für hausapothekenführende Tierärzte, die Tierarzneimittel im Einzelhandel anbieten, eine Aufzeichnungspflicht vor. § 13 Abs. 1 hingegen bestimmt, daß die Berechtigung zur Führung einer tierärztlichen Hausapotheke nur für den Bedarf der eigenen tierärztlichen Praxis gegeben ist. Ein Anbieten von Tierarzneimitteln im Einzelhandel geht darüber weit hinaus. Es wäre zu prüfen, inwieweit dies nach den bestehenden Arzneimittelvorschriften überhaupt möglich ist.

Weiter ist die vorgeschlagene Aufzeichnungspflicht praxisfremd, bürokratisch und nicht durchführbar. Die Arzneimittel, die der Tierarzt im Einzelhandel anbieten könnte, sind die gleichen, die er auch in seiner Praxis verwendet. Um den Vorschriften des Entwurfes zu entsprechen, müßte der Tierarzt ein doppeltes Arzneimittellager führen, da er für die in eigener Praxis verwendeten Arzneimittel (mit Ausnahme von Suchtgiften und anderen Giften) keine Aufzeichnungen, die den Ein- oder Abgang, die Chargennummern u.dgl. betreffen, führen muß. Auf Grund dieser Ausführungen

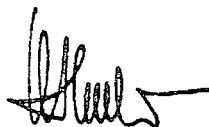
- 2 -

erscheint auch die vorgeschlagene jährliche Überprüfung des Bestandes (Inventur) überflüssig.

Aufzeichnungen für abgegebene Medikamente sind dann sinnvoll, wenn sie Namen und Anschrift der Empfänger (Lieferanten), die genaue Bezeichnung der Medikamente und den Nachweis der Information über Wartefristen, Anwendungsvorschriften u.dgl. enthalten. Es ist jedoch zu vermeiden, daß neue gesetzliche Vorschriften entstehen, deren Einhaltung von vornherein fraglich erscheint.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor